

- **Rückabwicklungsklage nach Kfz-Kauf – Gericht am Wohnort des Fahrzeugkäufers ist unzuständig**

LG Augsburg, Beschluss vom 25.09.2018, AZ: 82 O 2813/18

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem für seinen Wohnort zuständigen LG Augsburg die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufs ein. Den Pkw hatte er von der Beklagten erworben und berief sich sodann auf Mängel. Der Kauf des Fahrzeugs erfolgte an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Klägers, nämlich bei der Beklagten.

Das LG Augsburg entschied per Beschluss zuletzt über seine Zuständigkeit und lehnte diese ab. Der Rechtsstreit wurde an das LG Kempten (Allgäu) verwiesen.

Aussage

Das LG Augsburg setzte sich ausführlich mit der in Rechtsprechung und Lehre umstrittenen Frage auseinander, ob der Käufer eines Pkw seine Klage auf Rückabwicklung aufgrund des besonderen Gerichtsstands des Erfüllungsorts (§ 29 Abs. 1 ZPO) an seinem Wohnort erheben könne – dies auch dann, wenn der Käufer das Fahrzeug an einem anderen Ort erworben hat.

Maßgeblich sei hier nach Ansicht des LG Augsburg die Bestimmung des Erfüllungsortes. Grundsätzlich sei der Erfüllungsort dort, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Dies gelte auch für Geldschäden.

Etwas anderes gelte nur dann, wenn entweder vertraglich ausdrücklich ein Ort für die Leistung bestimmt wurde oder sich aus den Umständen – insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses – etwas anderes ergebe.

Hier gehe zwar die herrschende Meinung davon aus, dass einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag – also auch für den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises – der Ort sei, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befinde. Diese herrschende Meinung habe allerdings keine überzeugende Grundlage.

Insbesondere könne sie sich nicht auf die Rechtsprechung des BGH stützen. Hier verwies die herrschende Meinung auf die Entscheidung des BGH vom 09.03.1983 (NJW 1983, 1479).

Das LG Augsburg stellte diesbezüglich fest, dass der BGH die Frage des Erfüllungsortes nicht ausdrücklich entschieden habe. Der BGH habe damals nur entschieden, an welchem Ort der Käufer die Rückgewähr der Kaufsache schuldet, nicht aber, ob an diesem Ort auch der einheitliche Erfüllungsort auf Rückzahlung des Kaufpreises sei.

Auch in nachfolgenden Entscheidungen (so z.B. BGH, Urteil vom 13.04.2011, AZ: VIII ZR 220/10, NJW 2011, 2278) habe der BGH nicht eindeutig zur Frage des Erfüllungsortes Stellung genommen. Alte Entscheidungen des Reichsgerichts von Anfang des 20. Jahrhunderts seien nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse übertragbar.

Sodann ging das LG Augsburg davon aus, dass die überzeugenderen Argumente bei der Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs für einen Erfüllungsort am Sitz des Verkäufers sprechen. Dem Käufer komme es vor allem auf die Rückzahlung seines Kaufpreises an. Es sei nicht ersichtlich, warum eine den Käufer nur gering interessierende Verpflichtung (Rückgabe des erworbenen Fahrzeugs) darüber bestimmen solle, wo die ihn hauptsächlich interessierende Verpflichtung erfüllt werden solle.

Außerdem diene die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe der Kaufsache auch dem Schutz des Verkäufers. Der Verkäufer kann also vor Rückzahlung des

Kaufpreises die Rückgabe des Fahrzeugs verlangen. Es wäre nicht angemessen, wenn gerade durch Beachtung dieser Schutzvorschrift Nachteile zulasten des Verkäufers entstünden, indem er deswegen nicht mehr an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen sei.

Auch hielt das LG Augsburg das Argument, es gäbe ein taktisches Bedürfnis für eine Klage am Belegenheitsort, da dort unter Umständen eine Beweisaufnahme (z.B. die Begutachtung des Fahrzeugs) durchzuführen sei, nicht für stichhaltig. Diese Begründung mit Gründen der Prozessökonomie sei fehlerhaft. Sie verkenne die Tatsache, dass der für § 29 ZPO relevante Erfüllungsort nach dem materiellen Recht zu bestimmen sei.

Der Erfüllungsort hänge zunächst nicht davon ab, ob die Parteien im Streit stehen oder nicht. Dass es in einigen Fällen zu streitigen Auseinandersetzungen kommt, könne keinen Einfluss darauf haben, wie allgemein für Fälle der Rückabwicklung der Leistungsort zu bestimmen sei.

Weiterhin ergebe sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber bezüglich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung einen besonderen Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO geschaffen habe, nicht allerdings für andere Ansprüche, im Umkehrschluss, dass prozessökonomische Gründe der Beweiserhebung im Übrigen bei der Bestimmung der Gerichtsstände keine Bedeutung hätten.

Auch die Annahme, der Rücktrittsgrund stamme aus dem Risikobereich des Verkäufers, deshalb entspreche es dem Willen der Parteien, den Ort der vertragsgemäßen Belegenheit der Kaufsache als einheitlichen Leistungsort anzusehen (auch für den Kaufpreiserückgewähranspruch), treffe nicht zu. Auch diesbezüglich verwies das LG Augsburg auf die besondere Regelung des § 32 ZPO des Gerichtsstands bei unerlaubten Handlungen.

Aus dem Fehlen einer Regelung auch für andere Ansprüche sei zu schließen, dass der Gesetzgeber nicht wollte, dass durch die Begründung eines abweichenden Gerichtsstands der Fahrzeugkäufer stärker privilegiert werden sollte als der Gläubiger einer unerlaubten Handlung. Der Fahrzeugkäufer und Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs habe sich in Kenntnis des Wohnsitzes seines Vertragspartners bewusst für die Eingehung eines Vertrages entschieden.

Vor diesem Hintergrund verwies das LG Augsburg den Rechtsstreit an das seiner Ansicht nach zuständige LG Kempten.

Praxis

Der Käufer eines mangelhaften Fahrzeuges kann nach bisher herrschender Meinung den Verkäufer an dem zum Wohnort des Käufers zuständigen Gericht verklagen. Nachdem heutzutage viele Fahrzeugkäufe über das Internet abgewickelt werden und Käufer und Verkäufer regelmäßig weit auseinander wohnen, kommt der Frage, welches Gericht über die Rückabwicklung zu entscheiden hat, eine große Bedeutung zu.

Das LG Augsburg vertritt hier ausführlich begründet einen anderen Rechtsstandpunkt als die herrschende Meinung. Es stellt sich damit gegen zahlreiche oberinstanzliche Entscheidungen, welche es dem Fahrzeugkäufer zubilligten, an seinem Wohnort die Klage zu erheben.

Für den Verkäufer ist diese Rechtsprechung von Nachteil, muss er sich doch unter Umständen gegen eine Klage verteidigen, welche bei einem Gericht hunderte Kilometer von seinem Wohnort bzw. Sitz entfernt erhoben wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Ansicht des LG Augsburg in der Praxis durchsetzt und von anderen Gerichten übernommen wird. Es sollte einzelfallabhängig bei einer Klage gegen den Händler erwogen werden – ob die Zuständigkeit des Gerichts gerügt wird oder nicht.

- **Bagatellschadengrenze liegt bei 1.000,00 €**
AG Bielefeld, Urteil vom 25.01.2018, AZ: 421 C 438/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Sachverständigenkosten. Bei einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig eintrittspflichtig ist, wurde das Fahrzeug der Klägerin beschädigt. Zur Ermittlung der Schadenhöhe holte sie vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten ein. Die im Gutachten ermittelten Reparaturkosten liegen bei 897,92 €.

Die Beklagte verweigert die Regulierung des für die Erstellung des Gutachtens in Rechnung gestellten Sachverständigenhonorars. Sie führt an, dass die Einholung eines Kostenvoranschlags ausreichend gewesen wäre.

Aussage

Nach Ansicht des AG Bielefeld ist die Klage unbegründet, die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten.

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung ist auf die Sicht eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten abzustellen. Aus Sicht des Geschädigten müssen die Gutachterkosten verhältnismäßig zu den zu erwartenden Reparaturkosten sein und der Geschädigte muss besondere Gründe darlegen, warum er die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich gehalten und nicht einen kostengünstigeren Kostenvoranschlag eingeholt hat.

Der BGH geht bisher von einer Bagatellschadengrenze von 715,81 € netto aus. Dagegen steht ein Urteil des AG Arnsberg (Urteil vom 07.12.2016, AZ: 3 S 54/16), in dem es wörtlich heißt:

„In Anbetracht der Preissteigerungen der vergangenen 12 Jahre ist diese Größenordnung nicht mehr angemessen. Der Verbraucherpreisindex 2010 ist in dieser Zeit um 18,44% angestiegen. Allein unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Preissteigerung dürfte die Bagatellgrenze bereits bei mind. 850,00 € liegen. Aus der Entwicklung der Reparaturpreise für Kraftfahrzeuge in dieser Zeit hält die Kammer jedoch eine Bagatellgrenze im Bereich von 1.000,00 € für angemessen. Zum einen hat sich der Kraftfahrer-Preisindex stärker erhöht, als die allgemeinen Verbraucherpreise. Zum anderen ist der Kammer bekannt, dass in den vergangenen Jahren die Kosten für Kraftfahrzeugreparaturen auch bei Klein- und Kleinstreparaturen i.d.R. den Bereich von 1.000,00 € erreichen.“

Dieser Ansicht schließt sich das AG Bielefeld an. Der Sachverständige hat vorliegend Reparaturkosten von lediglich 897,92 € kalkuliert, diese liegen mithin unter der Bagatellgrenze des Gerichts.

Auch unter Berücksichtigung der weiteren Umstände – insbesondere des Schadenbildes – muss von einem Bagatellschaden ausgegangen werden. Es war nach Ansicht des Gerichts auch für den Laien erkennbar, dass an dem Fahrzeug lediglich kleinere Lackschäden entstanden sind. Die Argumentation, der Laie könnte tieferliegende Schäden nicht ausschließen, es könnten tieferliegende Bauteile beschädigt sein, greift vorliegend nicht.

Der Sachverständige hat das Fahrzeug ebenfalls unzerlegt in Augenschein genommen – es sind also gerade keine Anbauteile entfernt worden.

Praxis

Die Bagatellgrenze wurde zuletzt im Jahr 2004 vom BGH beurteilt, dabei wurde sie bei 715,81 € angesiedelt. Das AG Bielefeld ist der Ansicht, dass hierauf die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre zu berücksichtigen sind, sodass es die Bagatellgrenze bei 1.000,00 € sieht.

- **Geschädigter muss Reparaturvorgang nicht überwachen**

AG Coburg, Urteil vom 20.12.2018, AZ: 15 C 1952/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug der Klägerin beschädigt wurde. Dabei stehen insbesondere sog. Verbringungskosten im Streit.

Aussage

Die Klägerin hat einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Reparaturkosten einschließlich der Verbringungskosten.

Bereits in dem von der Klägerin vorgerichtlich eingeholten Schadengutachten wurden Verbringungskosten kalkuliert, diese finden sich auch in der Reparattrechnung wieder.

Das Gericht führt im Weiteren wörtlich dazu aus:

„Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass ein Unfallgeschädigter die Reparaturdurchführung „überwachen“ müsse. Die Beklagte hat nicht erklärt, wie dies praktisch umzusetzen geht, ob sie also tatsächlich von einem Unfallgeschädigten erwartet, dass dieser quasi rund um die Uhr neben dem zu reparierenden Fahrzeug ausharrt, um hinterher überprüfen zu können, ob das Fahrzeug tatsächlich zum Zwecke der Lackierung anderswo verbracht wurde oder nicht. Solches wäre lebensfremd. All dies unterfällt dem allgemeinen Risiko des Schädigers. Denn nach der ständigen BGH-Rechtsprechung soll das Schadenrisiko nicht auf dem Rücken des Unfallgeschädigten ausgetragen werden.“

Zudem bestehe für die beklagte Haftpflichtversicherung die Möglichkeit, sich etwaige Regressansprüche gegen die Werkstatt abtreten zu lassen, sollte sie weiterhin der Meinung sein, dass die Reparaturwerkstatt falsch repariert oder einen unrichtigen Reparaturweg eingeschlagen hat.

Praxis

Das AG Coburg findet deutliche Worte gegen die Argumentation des Haftpflichtversicherers, der Geschädigte müsse den Reparaturvorgang überwachen. Der Geschädigte müsse sich darauf verlassen können, dass der von einer Reparaturwerkstatt eingeschlagene Reparaturweg richtig sei. Wenn der Geschädigte vor dem Reparaturauftrag ein Gutachten in Auftrag gibt, erhöht dies die Chancen, dass auch andere Gerichte das genauso sehen.

- **Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand Schwacke-Automietpreisspiegel (arithmetisches Mittel), Aufschlag von 15 % für die ersten drei Tage**

AG Stuttgart, Urteil vom 05.12.2018, AZ: 44 C 3067/18 (noch nicht rechtskräftig)

Hintergrund

Die Klägerin forderte vor dem AG Stuttgart restliche Mietwagenkosten, welche aus einem Verkehrsunfall vom 31.01.2016 resultierten. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners dem Grunde nach fest.

Noch am Unfalltag mietete die Klägerin einen Ersatzwagen an und nahm diesen bis zum 22.02.2016 in Anspruch. Angemietet wurde ein Fahrzeug der Klasse 5, es verunfallte ein Fahrzeug der Klasse 4, der Autovermieter berechnete Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der Klasse 4. Die Kosten der Haftungsreduzierung wie auch die Kosten der Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten berechnete der Autovermieter extra und stellte insgesamt 2.458,97 € in Rechnung.

Die Beklagte bezahlte lediglich 700,00 €, sodass die Klägerin die Differenz in Höhe von 1.758,98 € vor dem AG Stuttgart geltend machte. Das AG Stuttgart sprach weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.379,10 € zu, sodass die Klage weitaus überwiegend erfolgreich war.

Aussage

Das AG Stuttgart verwies auf die regionale oberinstanzliche Rechtsprechung (LG Stuttgart, Urteil vom 23.12.2015, AZ: 7 S 149/15 bzw. Urteil vom 17.12.2015, AZ: 5 S 146/15) und schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste. Die Schwacke-Liste ermögliche eine genauere geografische Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlenbereichen und bilde damit den ortsüblichen Markt besser ab. Außerdem beschränke sich die Schwacke-Liste im Gegensatz zum Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht hauptsächlich auf Internetportale.

Auch auf Beklagtenseite vorgelegte Auszüge der Mietwagenkosten der Unternehmen Sixt, Europcar und AVIS vom 13.09.2018 mit günstigeren Angeboten rechtfertigten kein abweichendes Ergebnis. Die Schätzgrundlage sei dadurch nicht erschüttert. Die Angebote seien nicht vergleichbar, da sie sich auf einen anderen Zeitraum bezögen als denjenigen der streitgegenständlichen Anmietung.

Für die Berechnung des Vergleichstarifs nach Schwacke sei auf die Klasse des verunfallten Fahrzeugs abzustellen und vom Vergleichswert ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vorzunehmen.

Nachdem die Klägerin noch am Unfalltag angemietet hatte, rechtfertige sich zumindest für die ersten drei Tage der Anmietung ein Aufschlag von 15 % zugunsten der Geschädigten. Danach sei es der Geschädigten zumutbar, sich um ein günstigeres Fahrzeug zu kümmern.

Weiterhin berücksichtigte das AG Stuttgart bei der Schadensschätzung zusätzliche Kosten für die Haftungsreduzierung und die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten.

Praxis

Das AG Stuttgart orientiert sich an der Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk und schätzt anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels die erforderlichen Mietwagenkosten. In den zitierten Entscheidungen hob das LG Stuttgart die Vorteile und damit letztendlich die Überlegenheit dieser Schätzgrundlage gegenüber dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel hervor.

Bemerkenswert ist auch, dass ein Aufschlag für unfallbedingte Besonderheiten in Höhe von pauschal 15 % zumindest für die ersten drei Tage der Anmietung zugesprochen wurde. Ob es der Geschädigten tatsächlich zumutbar war, nach drei Tagen den Mietwagen zurückzugeben und sich nach einer günstigeren Anmietmöglichkeit umzusehen, ist allerdings zu hinterfragen.